

BGer 8C 806/2014 vom 17. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_806_2014

FR: TF 8C 806/2014 du 17 novembre 2014

IT: TF 8C 806/2014 del 17 novembre 2014

Regeste

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.11.2014 8C 806/2014 (8C_806/2014)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 17.11.2014 8C 806/2014
(8C_806/2014) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
17.11.2014 8C 806/2014 (8C_806/2014)

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_806/2014 {T 0/2}
Urteil vom 17. November 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Sozialhilfebehörde der Stadt Schaffhausen, Oberstadt 23, 8200
Schaffhausen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 3.
Oktober 2014. Nach Einsicht in den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen
vom 3. Oktober 2014, mit welchem in teilweiser Gutheissung einer Beschwerde des
A. _____ der Beschluss der Sozialhilfebehörde der Stadt Schaffhausen vom 5. Juni 2013
und der Rekursentscheid des Departements des Innern vom 18. Dezember 2013 (betreffend
Einstellung der Sozialhilfeleistungen) aufgehoben wurden (Dispositiv-Ziff. 1 Abs. 1);
sodann wurde festgestellt, dass die A. _____ erteilte Weisung, beim Taglohnprogramm
der Stiftung Impuls tägliche Arbeitseinsätze zu leisten, zumutbar sei; für den Fall der
Nichtbefolgung der Anordnung könnten die Sozialhilfeleistungen im Umfang des
Grundbedarfs und der Integrationszulage eingestellt werden; schliesslich sei die
Sozialhilfebehörde befugt, A. _____ eine kurze Nachfrist zum Antritt der Arbeit beim
Taglohnprogramm anzusetzen; die Sozialhilfebehörde habe nach Ablauf der Frist und nach
Gewährung des rechtlichen Gehörs über eine allfällige Einstellung der Sozialhilfe erneut
einen anfechtbaren Beschluss zu fassen (Dispositiv-Ziff. 1 Abs. 2 und 3), in die Eingabe
vom 4. November 2014 (Poststempel), mit welcher A. _____ gegen den vorgenannten
Entscheid Beschwerde an das Bundesgericht erhebt, in Erwägung, dass das Bundesgericht
seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier
Kognition prüft (Art. 29 Abs. 1 BGG; vgl. BGE 135 III 1 E. 1.1 S. 3 mit Hinweisen), dass
vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer mit Bezug auf die vorinstanzliche
Gutheissung seiner Beschwerde (betreffend Aufhebung der Einstellung der
Sozialhilfeleistungen; Dispositiv-Ziff. 1 Abs. 1 des angefochtenen Entscheides) beschwert
ist bzw. ob er diesbezüglich ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung
des angefochtenen Urteils hat, andernfalls auf das Rechtsmittel infolge fehlender
Beschwerdebefugnis nicht einzutreten wäre (s. Art. 89 Abs. 1 BGG), offen bleiben kann,

weil sich die Beschwerde aus andern Gründen ohnehin als unzulässig erweist, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, dass der kantonale Entscheid, soweit er der Sozialhilfebehörde unter Bejahung der Zumutbarkeit des Taglohnprogramms die Möglichkeit einer Fristansetzung einräumt und sie auf die hernach möglichen Vorgehensweisen hinweist (Dispositiv-Ziff. 1 Abs. 2 und Abs. 3 des angefochtenen Entscheides), einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG darstellt, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass insoweit die Zulässigkeit der Beschwerde - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass, weil Zwischenentscheide nur ausnahmsweise beim Bundesgericht angefochten werden können, es dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin obliegt darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind (vgl. BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632 mit Hinweis), dass der Beschwerdeführer in keiner Weise darlegt, inwiefern ihm durch den angefochtenen Zwischenentscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (vgl. dazu auch BGE 133 V 477 E. 5.2 und 5.2.2 S. 483) oder durch die Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte (zum Erfordernis der rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ; siehe dazu statt vieler: Urteil 8C_114/2014 vom 11. Februar 2014 mit Hinweisen; Laurent Merz, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 76 zu Art. 42 BGG), dass auch nicht ersichtlich ist, inwiefern eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein könnte (vgl. dazu Urteil 8C_517/2014 vom 17. Juli 2014 mit weiteren Hinweisen), weshalb eine selbstständige Anfechtung des vorinstanzlichen Zwischenentscheides entfällt (vgl. auch BGE 139 V 99 mit Hinweisen), dass im Übrigen den Parteien nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG die Beschwerde gegen den Endentscheid offen stehen wird, dass sich demzufolge die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf sie in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. November 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Bätz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.